

# § 5 NÖ EMDV 1981 Rückforderung

NÖ EMDV 1981 - NÖ Eigenmittlersatzdarlehensverordnung 1981

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Eigenmittlersatzdarlehen ist fällig zu stellen, wenn es zu Unrecht empfangen wurde oder wenn der Förderungswerber sein Recht an der geförderten Wohnung verliert.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)